

BEKANNTGABE

Am Dienstag, dem **6. August 2024**, findet um **19:00 Uhr**
im **Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Drebach**,
August-Bebel-Straße 25 B in 09430 Drebach,

die **1. (konstituierende) öffentliche Sitzung** **des Gemeinderates Drebach**

mit folgender **Tagesordnung** statt:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit und Benennung zweier Gemeinderäte für die Unterzeichnung der Niederschrift der heutigen Sitzung
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Feststellung und ggf. Entscheidung über Hinderungsgründe von Gemeinderäten
5. Verpflichtung der Gemeinderäte auf gewissenhaft Erfüllung ihrer Pflichten
6. Bestellung eines ersten und eines zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters gemäß § 7 Satz 1, 2 und 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Drebach
7. Festsetzung der Sitzungstermine bis Dezember 2024
8. Allgemeine Informationen
9. Einwohnerfragestunde
10. Ergänzungssatzung nach § 34 (4) BauGB „Hauptstraße 2023“ im Ortsteil Drebach – Satzungsbeschluss
11. Einrichtungskonzept für das Zeiss Planetarium mit Sternwarte Drebach
12. Schließung der Sitzung

Drebach, 30. Juli 2024


Swen Drechsler
Bürgermeister

auszuhängen am: 31.07.2024	ausgegangen am:	Unterschrift:
abzunehmen am: 07.08.2024	abgenommen am:	Unterschrift:
Drebach:	<input type="checkbox"/> Hauptstraße 85, Bushaltestelle „Erbgericht“	
Grießbach:	<input type="checkbox"/> Bürgerhaus, Grießbacher Hauptstraße 35	
Scharfenstein:	<input type="checkbox"/> Bahnhofstraße, gegenüber Haus Nr. 33	
Spinnerei:	<input type="checkbox"/> Talstraße 20	
Venusberg:	<input type="checkbox"/> Venusberger Hauptstraße 59	
Wiltzsch:	<input type="checkbox"/> Wiltzsch, an der Wilschbrücke	
(Zutreffendes bitte ankreuzen)		

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 1/2024
Datum: 30. Juli 2024
Erarbeitet und geprüft: Verwaltungsleiterin,
Frau Kathrin Sieber

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat Drebach	6. August 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Feststellung und ggf. Entscheidung über Hinderungsgründe von Gemeinderäten

Rechtliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Vorlage vorberaten mit: —

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** —

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach stellt fest, dass bei den gewählten Gemeinderäten keine Hinderungsgründe gemäß § 32 Abs. 1 SächsGemO vorliegen.

Sven Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Gemäß § 32 Abs. 3 SächsGemO stellt der Gemeinderat fest, ob Hinderungsgründe nach § 32 Abs. 1 SächsGemO vorliegen. Ist dies der Fall, kann der Betroffene nicht in den Gemeinderat eintreten. Jeder Gewählte ist demnach verpflichtet zu prüfen, ob bei ihm selbst ein Hinderungsgrund vorliegt und wenn ja, ob dieser vor Antritt des Mandates beseitigt werden kann. Stellt ein Gewählter einen solchen Hinderungsgrund fest und kann diesen nicht beseitigen, so hat er dies unverzüglich, jedoch spätestens zur konstituierenden Sitzung dem Bürgermeister mitzuteilen. Liegt kein Hinderungsgrund vor, so stellt dies der Gemeinderat ebenfalls mit Beschluss fest.

§ 32 Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. der Bürgermeister, die Beigeordneten und die übrigen Beamten der Gemeinde, ausgenommen die Ehrenbeamten und Ruhestandsbeamten, sowie die Arbeitnehmer der Gemeinde,
2. die Beamten und leitenden Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, in der die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt,
3. die Beamten und Arbeitnehmer eines Verbandsverbandes nach den §§ 5 und 23 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung, dessen Mitglied die Gemeinde ist,
4. die Beamten und Arbeitnehmer der erfüllenden Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 36 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, an der die Gemeinde beteiligt ist,
5. die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über die Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden,
6. die mit Angelegenheiten der überörtlichen Prüfung der Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Arbeitnehmer, deren Wählbarkeit nicht nach Artikel 137 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt werden kann.

(3) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist. Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Gemeinderats in den Fällen des Absatzes 1 unberührt. Die Feststellung eines Hinderungsgrundes ergeht durch Verwaltungsakt.

Bis zum Versand der Einladung und der Sitzungsunterlagen wurden seitens der am 9. Juni 2024 gewählten Gemeinderäte weder Hinderungs- noch Ablehnungsgründe geltend gemacht.

Gemeinde Drebach

Informationsvorlage

Vorlagen-Nr.: 2/2024
Datum: 29. Juli 2024
Erarbeitet und geprüft: Verwaltungsleiterin,
Frau Kathrin Sieber

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat Drebach	6. August 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Verpflichtung der Gemeinderäte auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten

Rechtliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Vorlage vorberaten mit: —

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** —

Vermerk in der Niederschrift: Der Bürgermeister verpflichtet die anwesenden Gemeinderäte gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO öffentlich auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Swen Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO sind Gemeinderäte in ihrer ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch den Bürgermeister zu verpflichten.

Zu den Pflichten gehören u. a.:

- Teilnahmepflicht an Sitzungen (§ 35 Abs. 4 SächsGemO)
- uneigennützig und verantwortungsbewusst Aufgabenerfüllung sowie Verpflichtung zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind – Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (§ 19 Abs. 1 u. 2 SächsGemO).
- Bei Befangenheit (siehe § 20 SächsGemO) besteht die Verpflichtung, dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung anzuzeigen; eine Mitwirkung bei der Beratung und Beschlussfassung ist ausgeschlossen.

(zu weiteren Pflichten siehe SächsGemO/Taschenbuch für die Ratsarbeit)

Die Verpflichtungsformel kann folgenden Wortlaut haben:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde, insbesondere die der Ortschaft Grießbach gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

gegebenenfalls mit dem Zusatz „So wahr mir Gott helfe.“

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 3/2024
Datum: 30. Juli 2024
Erarbeitet und geprüft: Verwaltungsleiterin,
Frau Kathrin Sieber

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat Drebach	6. August 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Bestellung eines ersten und eines zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters gemäß § 7 Satz 1, 2 und 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Drebach
1. Bestellung eines ersten und eines zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters gemäß § 7 Satz 1 und 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Drebach (aus der Mitte des Gemeinderates)

Rechtliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
Hauptsatzung der Gemeinde Drebach

Vorlage vorberaten mit: —

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** Entschädigung entsprechend Entschädigungssatzung

Beschlussvorschlag 1: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach wählt gemäß § 7 Satz 1 und 2 der Hauptsatzung die Gemeinderätin/den Gemeinderat
als erste/n Stellvertreter/in des Bürgermeisters.

Wahlergebnis:

Anzahl OR einschl. OV	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Beschlussvorschlag 2: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach wählt gemäß § 7 Satz 1 und 2 der Hauptsatzung die Gemeinderätin/den Gemeinderat
als zweite/n Stellvertreter/in des Bürgermeisters.

Wahlergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt				
19						

Sven Drechsler
Bürgermeister

Begründung:

Gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter. Die Hauptsatzung der Gemeinde Drebach vom 18.01.2024 sieht entsprechend § 7 Satz 1 und 2 die Bestellung eines 1. und eines 2. Stellvertreters vor. Die Stellvertretung beschränkt sich hierbei auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl des Gemeinderates neu bestellt.

Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung in je einem gesonderten Wahlgang gewählt.

Nach § 39 Abs. 7 SächsGemO werden Wahlen geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 4/2019
Datum: 30. Juli 2024
Erarbeitet und geprüft: Verwaltungsleiterin,
Frau Kathrin Sieber

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat Drebach	6. August 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Bestellung eines ersten und eines zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters gemäß § 7 Satz 1 und 2 der Hauptsatzung und gemäß § 7 Satz 3 der Hauptsatzung

- Bestellung eines ersten und eines zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters gemäß § 7 Satz 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Drebach (Bestellung zweier Bediensteter)

Rechtliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Vorlage vorberaten mit: —

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** —

Beschlussvorschlag 1: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach wählt gemäß § 7 Satz 3 der Hauptsatzung die/den Bedienstete/n
als 1. Stellvertreter/in des Bürgermeisters.

Wahlergebnis:

Anzahl OR einschl. OV	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Beschlussvorschlag 2: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach wählt gemäß § 7 Satz 3 der Hauptsatzung die/den Bedienstete/n
als 2. Stellvertreter/in des Bürgermeisters.

Wahlergebnis:

Anzahl OR einschl. OV	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Swen Drechsler
Bürgermeister

Begründung:

Da sich die Stellvertretung der beiden als Stellvertreter gewählten Gemeinderatsmitglieder auf den Vorsitz im Gemeinderat, die Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüsse sowie den Repräsentationsaufgaben beschränkt, bestellt der Bürgermeister für alle übrigen Aufgaben im Einvernehmen mit dem Gemeinderat gemäß § 7 Satz 3 der Hauptsatzung einen oder mehrere Bedienstete als Verhinderungsstellvertreter. Bisher haben zwei Bedienstete die Stellvertretung (Frau Kathrin Sieber, Verwaltungsleiterin, und Herr Thomas Berger, Sachgebietsleiter Hoch- und Tiefbau) wahrgenommen. Der Bürgermeister schlägt vor, Frau Sieber wieder als 1. Stellvertreterin und Herrn Berger als 2. Stellvertreter zu wählen.

Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung in je einem gesonderten Wahlgang gewählt. Kann kein Einvernehmen (volle Zustimmung des Gemeinderates ohne Enthaltungen) hergestellt werden, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 5/2024
Datum: 30. Juli 2024
Erarbeitet und geprüft: Verwaltungsleiterin,
Frau Kathrin Sieber

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat Drebach	6. August 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Festsetzung der Sitzungstermine bis Dezember 2024

Rechtliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Vorlage vorberaten mit: —

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:**

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat Drebach beschließt die Durchführung seiner regelmäßigen Sitzungen bis Dezember 2024 wie folgt:

.....
.....
.....
.....

Die Sitzungen finden in der Regel jeweils um 19:00 Uhr vorzugsweise im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Drebach, August-Bebel-Straße 25 B in 09430 Drebach, statt. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden mit Ausnahme von Eilfällen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben. Besteht kein Beratungsbedarf, können Sitzungen entfallen.

Swen Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Gemäß § 36 Abs. 2 SächsGemO beschließt der Gemeinderat über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Es können zusätzliche außerordentliche Sitzungen einberufen werden, soweit es die Geschäftslage erfordert.

Es wird vorgeschlagen, die Gemeinderatssitzungen jeweils 19:00 Uhr und vorzugsweise im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung durchzuführen, da hier die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Der Wochentag kann im Beschluss noch ergänzt werden.

Die Termine sind zur konstituierenden Sitzung entsprechend abzustimmen.

Durch die Gemeindeverwaltung wird vorgeschlagen, als Sitzungstermin grundsätzlich den jeweils zweiten Dienstag im Monat zu wählen:

- 10. September 2024
- 15. Oktober 2024
- 12. November 2024
- 10. Dezember 2024

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 6/2024
Datum: 30.07.2024
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	6. August 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Ergänzungssatzung nach § 34 (4) BauGB „Hauptstraße 2023“ im Ortsteil Drebach – Satzungsbeschluss

Rechtliche Grundlage: § 34 BauGB

Vorlage vorberaten mit:

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:**

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Ergänzungssatzung „Hauptstraße 2023“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Planstand Mai 2024. Die Begründung in der Fassung vom Mai 2024 wird gebilligt.

Swen Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Die Ergänzungssatzung „Hauptstraße 2023“ dient der Bereitstellung von Bauland. Es handelt sich um eine kleinere Fläche, die zwar im direkten Zusammenhang mit der vorhandenen Bebauung steht, aber dem Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB zuzuordnen ist. Daher ist die Aufstellung der Satzung erforderlich.

In der Sitzung des Gemeinderates am 16.04.2024 wurden die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen. es waren nur kleinere Berichtigungen und formelle Anpassungen erforderlich
Nach dem Beschluss der Ergänzungssatzung „Hauptstraße 2023“ durch den Gemeinderat und der Veröffentlichung im Amtsblatt tritt diese in Kraft.

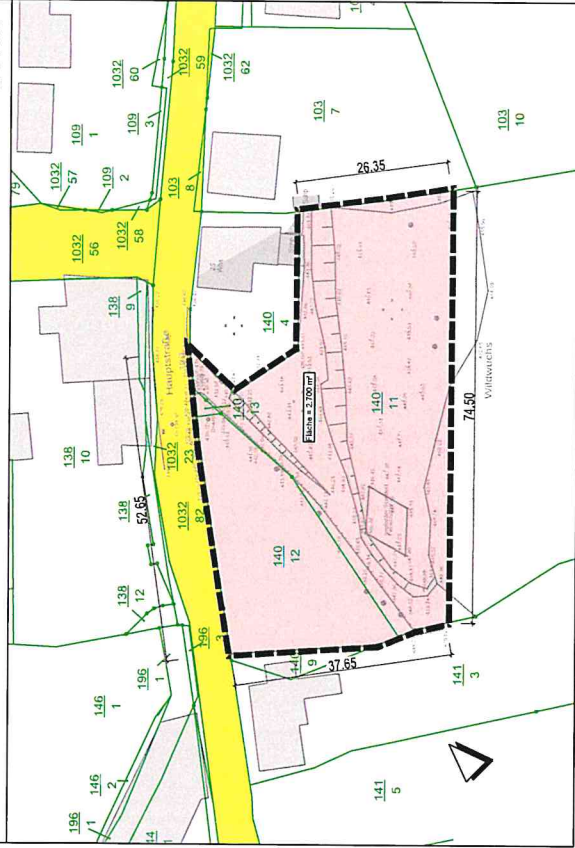
Anlagen

Ergänzungssatzung „Hauptstraße 2023“ Planstand Mai 2024

Begründung zur Ergänzungssatzung „Hauptstraße 2023“ Planstand Mai 2024

PLANZEICHNUNG

M 1 : 500



PLANZEICHEN

- 1. Bestand: Gekennzeichnete Bestände, Verkehrsfläche, Flurstücknummer, Flurstücksgrenze.
2. Planungsrechtliche Festsetzungen: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs, Ergänzungsfläche, Hauptstraße 2023, OT Drebach, Ergänzungsfläche gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

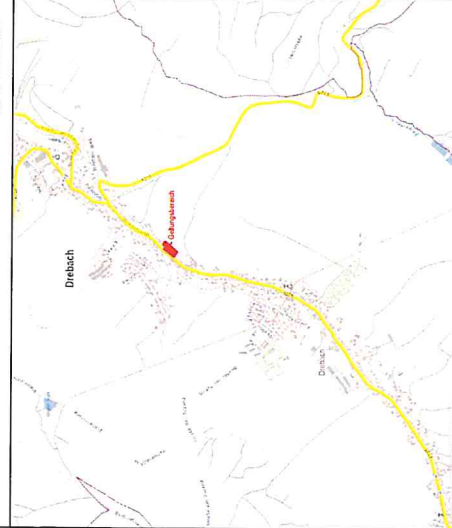
Plangrundlage: Lage- und Höhenplan vom Vermessungsbüro Fiedler, erstellt am 14.10.2021.
Hohenstein: DHHN2016
Lagezone: ETR359
Sowie Ergänzung durch ALMS Geoplat Sachverständigen

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung erfolgte am 14.02.2023 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Drebach und wurde am 01.03.2023 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Änderung der Gebietsabgrenzung infolge Hazunahme der Flurstücke 14012 und 14013 wird vorgenommen.
3. Der Entwurf der Ergänzungssatzung 'Hauptstraße 2023', OT Drebach in der Fassung vom 06.11.2023 wurde durch den Gemeinderat am 12.12.2023 gefasst und mit revidierten Änderungen zur Auslegung und für die Tragenstellung bestimmt.
4. Die Beauftragung der Träger öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.01.2024 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.
5. Der Entwurf der Ergänzungssatzung 'Hauptstraße 2023', OT Drebach in der Fassung vom 06.11.2023 wurde von 06.01.2024 bis zum 26.02.2024 öffentlich ausgestellt. Gleichzeitig werden die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde unter 'www.drebach.de' und im zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen eingestellt.

ÜBERSICHTSPLAN

M 1 : 20.000



Satzung der Gemeinde Drebach über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Ergänzungssatzung "Hauptstraße 2023", OT Drebach -

Aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3934), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 394) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) wird nach Beschlussfassung durch die Stadt/Gemeindevertretung vom folgende Satzung beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich: Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst Teile des Flurstückes 14011 sowie die Flurstücke 14012 und 14013.
§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben: Die Ergänzungsfläche wird nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB einbezogen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB in Verbindung mit einzelnen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB.
§ 3 Bauliche Nutzung: Die Nutzung der Ergänzungsfläche sind Einzel- und Doppelhäuser mit max. 2 Vollgeschossen in offener Bauweise zulässig.
§ 4 Naturschutzrechtliche Festlegungen: 4.1 Wege, Zufahrten, Stellflächen und andere befestigte Flächen sind so zu befestigen, dass eine Versteigerung vermieden wird. 4.2 Als Ausgleich für den Eingriff in die Natur und Landschaft ist je angelegten 25 m überbaute/versiegelte Grundstücksfläche ein Obst- oder Laubbäum als Hochstamm anzupflanzen oder 10 m² Hecke aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen.

- Standortgerechte und einheimische Gehölze sind vorwiegend:
Baume: Acer pseudoplatanus - Bergahorn, Carpinus betulus - Hainbuche, Malus sylvestris - Wildäpfel, Populus tremula - Zitterpappel, Prunus avium - Vogelkirsche, Quercus petraea - Wildbirne, Quercus petraea - Traubeneiche, Quercus robur - Stieleiche, Sorbus aucuparia - Eberschale, Tilia cordata - Winterlinde, Ulmus minor - Feldulme, Salix caprea - Salweide.
Straucher: Corylus avellana - Gemeine Hasel, Crataegus monogyna - Engelfalter Weißdorn, Rosa canina - Hundrose, Rubus idaeus - Himbeere, Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball.
§ 5 In-Kraft-Treten: Abgabe sind unverzüglich gleichwertig nachzupflanzen. Bei allen Gehölzplantagen sind die Vorgaben des Sächsischen Naturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Die Satzung tritt mit der ertüchtlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

HINWEISE

- (1) Das Satzungsgebiet liegt in einem alten Bergbaugelände. Bauwerken sind auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaus zu prüfen. Sollen Spuren bisher unbekanntem alten Bergbaus angetroffen werden, so ist gemäß § 4 Sächsische Höhenordnung das Sächsische Oberbergamt davon in Kenntnis zu setzen.
(2) Erforderliche Schutzmaßnahmen sind aus Gründen des Bodenschutzes auf das notwendige Minimum zu beschränken. Gemäß § 202 BauGB sind die Schutzmaßnahmen zu beibehalten. Er ist vor Baubeginn gesondert zu lagern und nach Bauabschluss dem Gebiet sinnvoll wieder zuzuführen.
(3) Bodenründe sind gemäß § 20 SächsDSchG meldepflichtig. Die bauausführenden Firmen sind durch den Bauherr auf die Meldepflicht hinzuweisen.
(4) Das Flugspektrum liegt in einem Radonvorsorgegebiet, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft zu erwarten sind. Bei der Statikbelastung ist bei geplanten Neubauten generell ein Radonrisiko (nach § 154 StBauV) vorzuziehen.
(5) Altlasten: Es sind keine Altlastenverdächtige auf der geplanten Fläche im Sächsischen Altlastenkataster erfasst. Ziegen sich im Rahmen der geplanten Tiefbaumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten (Aussehen, Geruch) im Boden, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 des SächsSchwBodSchG unverzüglich anzuzeigen. Über notwendige Maßnahmen wird Sachkundigen entschieden.

Gemeinde Drebach August-Bebel-Straße 25b 09430 Drebach

Ergänzungssatzung "Hauptstraße 2023", OT Drebach im vereinfachten Verfahren nach § 13

Ausfertigung Mai 2024

Ingenieurbüro Gerlach Beratung | Planung | Begleitung

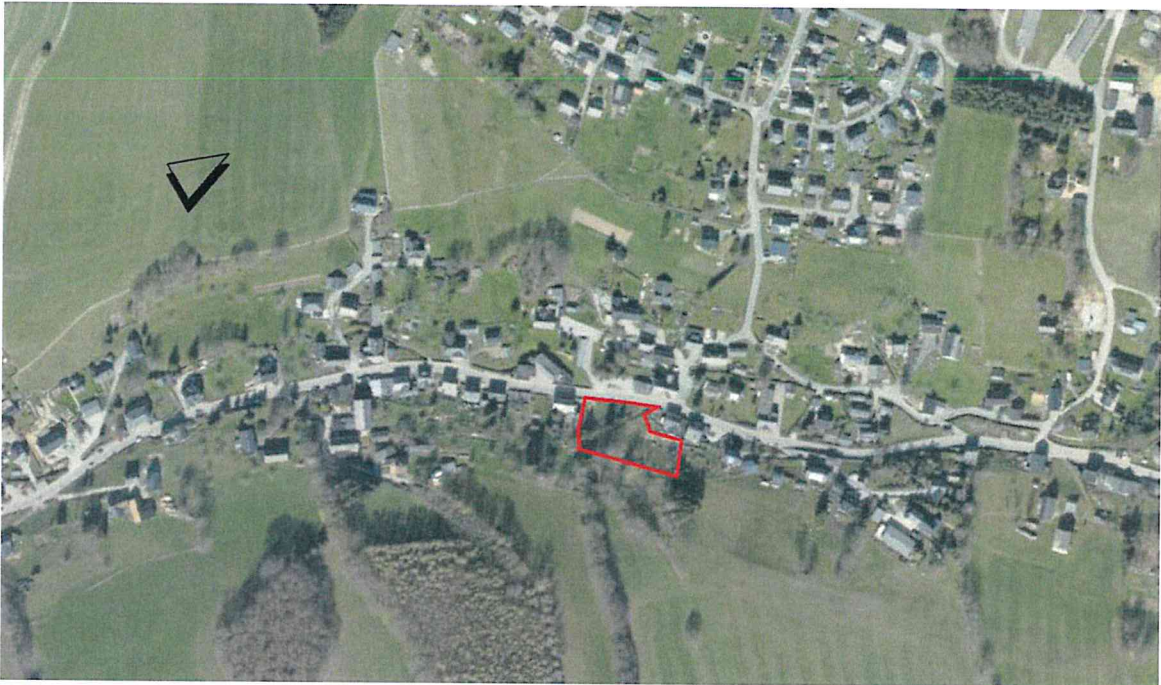
In Drebach GmbH Hohensteinstr. 10a Tel: 0373472606 Fax: 3420 E-Mail: kontakt@ibgerlach.de

1 : 500 Maßstab

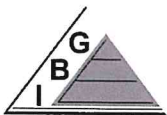
GEMEINDE DREBACH

ERZGEBIRGSKREIS

ERGÄNZUNGSSATZUNG NACH § 34 (4) NR. 3 BAUGB PLANGEBIET „HAUPTSTRASSE 2023“, OT DREBACH



Ausfertigung: Mai 2024



IB Gerlach GmbH
Hauptstraße 2
09430 Drebach

Tel.: 037341 / 3496
Fax: 037341 / 3420
kontakt@ibgerlach.de

bestätigt:

.....
Bürgermeister

.....
Datum

SATZUNG DER GEMEINDE DREBACH

ERGÄNZUNGSSATZUNG NACH § 34 (4) BAUGB PLANGEBIET „HAUPTSTRASSE 2023“, OT DREBACH

Ausfertigung: Mai 2024

Gemeinde: Drebach

Landkreis: Erzgebirgskreis

Regierungsbezirk: Chemnitz

Land: Freistaat Sachsen

Die Satzung beinhaltet die Teile:

- Planzeichnung
- Festsetzungen
- Begründung (ist nicht Bestandteil der Satzung)

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

Städtebauliche Begründung – Rechtsgrundlagen.....	4
1. Räumlicher Geltungsbereich / Vorbemerkungen.....	5
2. Bestand im Bereich.....	5
3. Ziele und Zwecke der Planung.....	5
4. Überörtliche Planungen.....	7
5. Bedarf.....	9
6. Erschließung.....	10
7. Vorhandene Stellungnahmen der Baubehörde.....	11
8. Darlegung der Umweltbelange.....	15
9. Festsetzungen.....	18
10. Hinweise.....	21

Anlagen:

Anlage 1: Bestandsfotos entlang Hauptstraße

Anlage 2: Ehemalige Bebauung

Anlage 3: ALKIS – Gesamt, Geoportal Sachsenatlas

Anlage 4: Satzungsgrenze / Mögliche Bebauung

Anlage 5: Satzungsbereich in Ortslage

Anlage 6: Einordnung ins Landschaftsbild

Anlage 7: Antrag auf Ausgliederung der betroffenen Flurstücke 140/12 und 140/13 sowie ein Teilstück des Flurstückes 140/11 der Gemarkung Drebach aus dem LSG „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“, ausgestellt vom Ingenieurbüro Gerlach

Anlage 8: Stellungnahme vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 19.02.2024

Städtebauliche Begründung – Rechtsgrundlage

Die verbindliche Bauleitplanung enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung nach folgenden Vorschriften:

Bundesrecht:

Baugesetzbuch (BauGB)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3643), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. I S. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Landesrecht:

Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Sächsische Bauordnung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705)

Alle Rechtsgrundlagen gelten in der derzeitigen Fassung.

Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

1. Räumlicher Geltungsbereich / Vorbemerkungen

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich in der Gemeinde Drebach, nord-östlich vom Gemeindezentrum der im Zusammenhang bebauten Ortslage.

Er umfasst die Flurstücke 140/12 und 140/13 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 140/11 der Gemarkung Drebach mit einer Größe von insgesamt 2.700 m².

Die Ergänzungsfläche grenzt unmittelbar an die Hauptstraße des Ortes.

Auf der Ergänzungsfläche befinden sich keine nach Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotop. Weder in der amtlichen Biotopkartierung Sachsen noch vor Ort wurden Biotop im Sinne des § 26 SächsNatSchG festgestellt. Hinderliche Einflussfaktoren früherer Bodennutzung sind nicht bekannt.

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal mit Preßnitztal. Der Antrag auf Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgt parallel zum Planverfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung.

Eine durch diese Ergänzungssatzung mögliche Bebauung entspricht der verdichteten Bebauung beiderseits der Drebacher Ortsdurchfahrt.

2. Bestand im Bereich

Im Geltungsbereich werden die Flurstücke 140/12 und 140/13 derzeit als Wiesenfläche genutzt. Auf dem Flurstücksteil von 140/11 erfolgten bereits Geländeregulierungen mit Frostschutzauffüllungen im Bereich der geplanten Stellplatzebene und der Aufstellfläche des Ferienhauses (siehe hierzu nachfolgende Erläuterungen).

Hangaufwärts in südöstlicher Richtung schirmt ein Laubholzstreifen den früheren Standort des Bauerngehöftes ab.

Nordöstlich und südwestlich grenzt die zwei- bis dreigeschossige Wohnbebauung entlang der nordwestlich verlaufenden Hauptstraße – der S 229 – an (siehe auch Anlagen 1, 2,3 und 5).

3. Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Drebach beabsichtigt die Ergänzungssatzung „Hauptstraße 2023“ neu aufzustellen. Mit der Satzung soll eine ca. 2.700 m² große Außenbereichsfläche städtebaulich verträglich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Aufgrund einer früheren Bauernhofbebauung des Flurstückes 140/11 (siehe hierzu Anlage 2 – Ehemalige Bebauung) wurde das gesamte Grundstück in der ALKIS-Datenbank als Wohnbaufläche deklariert (siehe hierzu Anlage 3 – ALKIS-Gesamt, Geoportal Sachsenatlas), wohingegen die Flurstücke 140/12 und 140/13 als landwirtschaftliche Flächen gekennzeichnet sind.

Unter Annahme einer möglichen Wohnbebauung auf dem Flurstück 140/11 erfolgte vom privaten Grundstückseigentümer ein Verkauf einer Teilfläche an Bauinteressenten, welche vorerst ein kleines Ferienhaus errichten wollten mit der Option, später noch ihr Einfamilienhaus auf dem Grundstück zu realisieren.

Dem Bauantrag für das Ferienhaus wurde von der Baubehörde mit Verweis auf § 35 BauGB nicht stattgegeben.

Um der von der Behörde befürchteten weiteren siedlungsstrukturell zu missbilligenden Ausuferung einer unorganischen Bebauung entgegenzuwirken, soll mit dem städtebaulichen Instrument der Ergänzungssatzung nach § 13 BauGB eine planerisch kontrollierbare Bebauung im Einklang mit der angrenzenden Nachbarbebauung gesichert werden.

Um die Zersplitterung der straßenbegleitenden Flurstücke 140/12 und 140/13 aufgrund der Landwirtschaftsdeklaration zu vermeiden, sollen diese Flächen ebenfalls durch die Ergänzungssatzung als Wohnbaufläche umgewidmet werden.

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung schafft die Gemeinde Drebach die Voraussetzung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine maßvolle und nachhaltige Lückenschließung innerhalb der Ortslage von Drebach.

Die geplante Wohnnutzung befindet sich in Nachbarschaft zur gewachsenen Besiedlung entlang der Ortsdurchfahrt.

Die verkehrstechnische Erschließung ist bereits vorhanden. Die vorgesehene Integration der Satzungsfläche in den im Zusammenhang bebauten Innenbereich dient der Eigenentwicklung des Ortsteils Drebach.

Die Gemeinde Drebach ist im „Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge“ (2008) dem ländlichen Raum zugeordnet. Nach den Zielstellungen des Landesentwicklungsplans des Freistaat Sachsen soll der ländliche Raum unter Würdigung der siedlungsstrukturellen Besonderheiten und Vielfalt als eigenständiger, attraktiver Lebens-, Wirtschafts-, Kultur- und Naturraum langfristig weiterentwickelt und gestärkt werden. In diesem Kontext schafft die Ergänzungssatzung die Basis zur Errichtung von Einfamilienhäusern, um den Ortsteil Drebach nachhaltig als Wohnstandort und Lebensraum zu stärken, was nachgeschaltet auch der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung dient.

Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind genehmigungsfrei. Die Satzung wird durch die Gemeinde Drebach beschlossen, in Kraft gesetzt und anschließend der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde übergeben.

Eine durch das Baurecht vorgeschriebene Anzeigepflicht besteht nicht.

Gemäß § 13 BauGB ist es Voraussetzung für die Anwendung der Ergänzungssatzung, dass die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nicht begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB vorliegen. Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB und § 10 Abs. 3 BauGB sind anzuwenden. Für die Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht keine Pflicht zur Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Umweltprüfung, der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB (mit Ausnahme des § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB) und die Angaben zu umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind entbehrlich; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. In der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde. In der Ergänzungssatzung können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB, als auch die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 sowie zum naturschutzfachlichen Ausgleich nach § 9 Abs. 1a BauGB sind entsprechend anzuwenden.

4. Überörtliche Planungen

Landesentwicklungsplan Sachsen 2013

Die Gemeinde Drebach liegt entsprechend Karte 1-Raumstruktur im verdichteten Bereich im ländlichen Raum. Das Mittelzentrum Marienberg ist 15 km, das Mittelzentrum Annaberg-Buchholz ist 14 km und das Oberzentrum Chemnitz ist 25 km entfernt.

Mit der Ergänzungssatzung soll eine städtebaulich vertretbare bauliche Entwicklung ermöglicht und gleichzeitig den Zielen des Landesentwicklungsplanes Rechnung getragen werden, insbesondere:

Z 2.2.1.3 Die Festsetzung neuer Wohnbaugebiete soll in zumutbarer Entfernung zu den Versorgungs- und Siedlungskernen erfolgen.

Z 2.2.1.4 Die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen.

Solche neuen Baugebiete sollen in städtebaulicher Anbindung an vorhandene, im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgesetzt werden.

Unter Beachtung der ortstypischen Gegebenheiten werden die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB bei der Planung berücksichtigt.

Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge 2008/ Regionalplan Chemnitz 2023

Die Grundsätze und Ziele des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge wurden bei der Planung berücksichtigt.

G 2.6.5 Im Rahmen der allgemeinen Siedlungsentwicklung der Region in Anwendung von § 1a Abs. 1 BauGB sowie unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und des Nachhaltigkeitsgebotes sollen flächensparende Bauformen bevorzugt werden.

Z 6.1.3 Der dauerhafte Entzug von Nutzfläche für Versiegelung soll mit Rücksicht auf den Erhalt der Existenzgrundlagen der Landwirtschaft sparsam erfolgen.

Entsprechend Karte 7- Siedlungsstruktur- hat die Gemeinde Drebach keine zentralörtliche Bedeutung.

Drebach ist lt. Karte 13 - Grundzentrale Verflechtungsbereiche - dem Grundzentrum Zschopau und teilweise dem Grundzentralen Verflechtungsbereich Ehrenfriedersdorf - Geyer - Thum - zugeordnet.

Z 2.3.4 Bei der standörtlichen Entwicklung und funktionalen Anpassung an die Erfordernisse der Bevölkerungsstrukturveränderungen ist in den Grundzentren im Verdichtungsraum auf die Erschließung der vielfältigen Möglichkeiten der Funktionsteilung, auch im Rahmen der Stadt-Umland-Beziehungen, hinzuwirken. Dabei ist eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit höherrangiger Zentraler Orte auszuschließen.

Die Grundzentren wurden am Verfahren beteiligt und werden infolge der Planungen nicht in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt.

Bereiche der Forstwirtschaft und geplanter bzw. vorhandener größerer Anlagen erneuerbarer Energien (Karten 9 und 11) sind von den Planungen nicht betroffen.

Die Nutzung von Sonnenenergie ist lt. G 10.2.1 in Form solarer Wärmesysteme und solar unterstützter Klimatisierung und gemäß Z 10.2.2 in Form solarer Stromgewinnung bevorzugt in Siedlungen bzw. in Verbindungen mit Bauwerken erfolgen.

Dem Regionalplan Chemnitz von 2023 entspricht die Satzung u. a. mit nachfolgendem Grundsatz:

G 1.1.4 Die Entwicklung der Siedlungen soll an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientiert und flächensparend erfolgen. Dabei sollen kompakte nutzungsgemischte

Siedlungsstrukturen erhalten bzw. wiederhergestellt sowie die Besonderheiten der Siedlungs- und Bauformen in den jeweiligen Teilräumen berücksichtigt werden. (...)

Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Für die Gemeinde Drebach gibt es keinen genehmigten Flächennutzungsplan und auch keinen genehmigten Landschaftsplan.

Die an das Plangebiet angrenzenden Bauflächen sind als Dorfgebiet einzuschätzen.

Landschaftsschutzgebiet

Das gesamte Plangebiet mit einer Größe von 2.700 m² liegt im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“.

5. Bedarf

Zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zur Gewährleistung der zentralörtlichen Funktionen ist in der Gemeinde Drebach ein örtlicher Bedarf an Bauflächen gegeben. Durch diese Ergänzungssatzung verlagert die Gemeinde Drebach den Grenzbereich zwischen Innen- und Außenbereich entlang der Ortsdurchfahrt. Im Plangebiet können 3 Wohngebäude entstehen (siehe auch Anlage 4).

Ziel der Gemeinde Drebach ist es, vor allem junge Familien im Ort zu halten und Neuzuzug zu unterstützen.

Im vorliegenden Fall gibt es bereits konkrete Anfragen von Eigentümern und Bauwilligen auf Einleitung eines Planverfahrens zur Schaffung von Baurecht, da beim Grundstückskauf aufgrund der Datenlage von einer Wohnbaufläche ausgegangen wurde (siehe auch Anlage 3). Ausführungen zu einem möglichen Alternativstandort erübrigen sich deshalb.

Allgemein kann jedoch gesagt werden, dass aufgrund der topographischen Gegebenheiten, der bestehenden Besitzverhältnisse, planerischen und naturschutzrechtlichen Vorgaben, u. a. Aspekten der Gemeinde Drebach nur sehr wenige Flächen für die Ansiedlung von Familien zur Verfügung stehen.

Mit dieser Ergänzungssatzung werden innerörtliche Potentiale (Baulücken) im Ortsteil Drebach genutzt. Vor diesem Hintergrund stellt die geplante Bebauung eine wirkungsvolle Maßnahme dar, um bisher unbebauten Freiraum auf der grünen Wiese durch Ausweisung von neuen Baugebieten am Ortsrand weitestgehend zu schützen.

6. Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung, die Erschließung für Ver- und Entsorgungsträger sowie für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge erfolgt über die Hauptstraße.

6.2 Stadttechnische Erschließung

Im Rahmen der Vorbereitung der Planung wurden die zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen beteiligt. Diese erteilen ihre grundsätzliche Zustimmung zum Standort.

Anschlusspunkte für die stadttechnische Ver- und Entsorgung sind durch die im bzw. am räumlichen Geltungsbereich liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen gegeben.

Wasser und Abwasser

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die Erzgebirge Trinkwasser GmbH (ETW) Annaberg. Die standortkonkrete Trinkwasserversorgung ist im förmlichen Beteiligungsverfahren zu erheben.

Die Abwasserentsorgung erfolgt durch den ZWA Hainichen. Die standortkonkrete Abwassererschließung ist im förmlichen Beteiligungsverfahren zu erheben.

Löschwasser

Im Plangebiet ist die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung in der nachgeordneten Genehmigungsplanung nachzuweisen. Die standortkonkrete Löschwassererschließung ist im förmlichen Beteiligungsverfahren zu erheben.

Für das Plangebiet steht gemäß Aussage der Gemeinde Drebach der Hydrant im Bereich der Hauptstraße 62 in ca. 300 m Luftlinienentfernung zur Verfügung. Zusätzlich wurde bei der ETW beantragt den Hydranten im Bereich der Hauptstraße 25 in die Liste der geprüften Hydranten mit aufzunehmen.

Energieversorgung

Die Energieversorgung erfolgt durch die Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM). Die standortkonkrete Elektroenergieerschließung ist im förmlichen Beteiligungsverfahren zu erheben.

Gas

Die Gasversorgung des Gebietes ist durch den Versorgungsbetrieb *eins* gesichert.

Abfall

Die Abfallentsorgung der Gemeinde Drebach erfolgt über den Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) mit Sitz in Stollberg. Die standortkonkreten Bedingungen zur Abfallentsorgung sind im förmlichen Beteiligungsverfahren zu erheben.

Telekommunikation

Die Telekommunikationsversorgung obliegt der Deutschen Telekom Technik GmbH. Die standortkonkrete Telekommunikationserschließung ist im förmlichen Beteiligungsverfahren zu erheben.

Die Erschließung ist für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gesichert.

6.3 Baugrundsituation

Detaillierte Aussagen zum Baugrund sind der beigefügten Stellungnahme des Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Anlage 8) zu entnehmen.

Der Bauherrschaft wird für die Gebäudeplanung eine standortkonkrete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN RN 1997-2 empfohlen.

7. Vorhandene Stellungnahmen der Baubehörde

Mit der bereits erfolgten Bauantragsstellung für das Ferienhaus im Plangebiet durchlief die Planung die Sachgebiete Immissionsschutz / Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz / Naturschutz / Landwirtschaft und Siedlungswirtschaft beim zuständigen LRA Erzgebirgskreis, deren Stellungnahmen wie folgt lauten:

7.1 Immissionsschutz

„Gegen das Vorhaben werden keine Einwände erhoben.

Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind nicht zu erwarten.“

7.2 Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz

„Es bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. Bei der Bauausführung sind folgende Hinweise zu beachten:

Bodenschutz:

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion so weit wie möglich vermieden werden. Anfallender Mutterboden (humoser Boden) ist im vollen Umfang zu gewinnen, im nutzbaren Zustand zu erhalten und funktionsgerecht zu verwerten (§ 202 Bundes-Bodenschutzgesetz).

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) schädliche Bodenveränderungen vermieden werden (Schadstoffeinträge, Vermischung mit Abfällen).

Folgende Aktualisierung wurde im Rahmen der Trägerbeteiligung ergänzt:

Der Standort liegt im Geltungsbereich des Bodenplanungsgebietes „Raum Annaberg“ (Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Festlegung des Bodenplanungsgebietes Raum Annaberg vom 25. Oktober 2022; Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 31 [VO BPG Raum Annaberg]). In der Rechtsverordnung sind gebietsbezogenen Maßnahmen und Anforderungen des Bodenschutzes zum Umgang mit den großflächig auftretenden geogen-bergbaubedingt erhöhten Arsen- und Schwermetallbelastungen im Boden geregelt.

Für die Nutzungsart „Wohngebiet“ liegt der Standort in der Teilflächenklasse 1 (grün) entsprechend dem zur Verordnung für das Bodenplanungsgebiet gehörenden Kartenwerk (§ 4 Abs. 2 VO BPG Raum Annaberg). Dies bedeutet, dass im Geltungsbereich der Teilfläche 1 der Gefahrenverdacht über den Wirkungspfad „Boden – Mensch“ in Hinblick auf eine schädliche Bodenveränderung gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG als ausgeräumt gilt.

Für den Fall einer beabsichtigten Umlagerung / Verlagerung von überschüssigem Bodenmaterial (im Sinne § 2 Nr. 4 BPG Raum Annaberg) nach außerhalb des Baugrundstückes im Geltungsbereich des Bodenplanungsgebietes oder aber der Umlagerung von natürlichen Bodenmaterial von außerhalb des Baugrundstückes im

Geltungsbereich des Bodenplanungsgebietes auf das Grundstück gelten die Regelungen gemäß §§ 13-15 der VO BPG Raum Annaberg.

„Altlasten:

Nach Prüfung der derzeitigen Aktenlage sind keine Altlastenverdachtsflächen auf der geplanten Fläche im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) erfasst.

Zeigen sich im Rahmen der geplanten Tiefbaumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten (Aussehen, Geruch) im Boden, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 des SächsKrWBodSchG unverzüglich dem Referat Umwelt und Forst, SG Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz im Landratsamt Erzgebirgskreis anzuzeigen. Über notwendige Maßnahmen wird standortbezogen entschieden.

Abfall:

Alle bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nach Maßgabe insbesondere der §§ 7 Abs. 2, 3 und 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und der auf dessen Grundlage erlassenen Gesetze und Verordnungen zu entsorgen (Verwertung / Beseitigung).

Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung. Eine Nachweispflicht über deren Entsorgung und der Umfang dazu ergeben sich aus der Nachweisverordnung (NachwV).

Für Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen gelten die Regelungen insbesondere des § 8 Abs. 1 und 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zum getrennten Sammeln, Befördern und Zuführen von den dort benannten Abfallfraktionen zur Wiederverwendung oder dem Recycling. Auf die Dokumentation im Sinne des § 8 Abs. 3 GewAbfV wird des Weiteren verwiesen.“

Folgende Aktualisierung wurde im Rahmen der Trägerbeteiligung ergänzt:

Am 1. August 2023 ist die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft getreten, welche den Einsatz mineralischer Abfälle (z. B. Bodenaushub und Bauschuttrecyclingmaterial) als Ersatzbaustoff in technischen Bauwerken und die hierfür erforderlichen Untersuchungen regelt. Die Technischen Regeln der Bund / Länder-

Arbeitsgemeinschaft Abfall sowie länderspezifische Regelungen in Sachsen zur Beurteilung der Verwertung mineralischer Abfälle wurden damit abgelöst.

7.3 Naturschutz / Landwirtschaft

„Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“. Weitere dem Naturrecht unterliegende Sachgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Das geplante Vorhaben befindet sich jedoch im Außenbereich der Stadt / Gemeinde Drebach, so dass ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Ziffer 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vorliegt.

Verursacher von Eingriffen sind wegen § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen und, sofern unvermeidbare Beeinträchtigungen vorliegen, diese dem § 15 Abs. 2 BNatSchG folgend durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entweder auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Neuversiegelung von Grundflächen wie im vorliegenden Fall sind vorzugsweise andere Grundflächen durch Abriss nicht mehr benötigter Immobilien dauerhaft zu entsiegeln.

Wegen § 17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Eingriffs in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie über die vorgesehenen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.

Dabei sind die Versiegelung von Zufahrten und Stellflächen sowie ggf. geplante Gehölzfällungen mit zu berücksichtigen. Diese Unterlagen sind als Bestandteil der

Bauantragsunterlagen zur Prüfung vorzulegen. Die Verfügbarkeit der dafür vorgesehenen Flächen ist nachzuweisen.“

7.4 Siedlungswirtschaft

„Dem beabsichtigten Vorhaben, welches sich in keinem festgesetzten Trink- oder Heilquellenschutzgebiet befindet, kann grundsätzlich zugestimmt werden. Es wird auf folgendes hingewiesen:

Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung:

Anhand der vorliegenden Stellungnahme des zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen (ZWA Hainichen) kann die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung des Grundstückes, wie geplant, über den öffentlichen Mischwasserkanal erfolgen und ist somit gesichert. Die Genehmigung zur Einleitung ist rechtzeitig vor Baubeginn beim ZWA einzuholen.“

7.5 Wasserbau

„Aus wasserbaurechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zum geplanten Vorhaben. Wasserbauliche Belange werden nicht berührt.“

8. Darlegung der Umweltbelange

8.1 Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet

Durch die Gemeinde Drebach wurde ein Antrag zur Ausgliederung der betroffenen Flurstücke 140/12 und 140/13, sowie des im Plangebiet liegenden Teilstück von Flur 140/11 der Gemarkung Drebach aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ gestellt (siehe Anlage 7).

In der Zusammenfassung des Antrages wird erläutert, dass die Satzungsfläche nur einen flächenmäßig geringen Teil des LSG „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ in Bezug auf dessen Gesamtausdehnung umfasst. Es handelt sich um eine vorbelastete Fläche, die unmittelbar an die bestehende Ortslage angrenzt und die gegenwärtig als nicht nutzbare Fläche brach liegt.

Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, mit einer Lebensraumfunktion für geschützte Arten sind nicht betroffen. Das Auslösen artenschutzgerechter Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kann mit der Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen ausgeglichen werden und gewährleistet gleichsam eine harmonische und landschaftsgerechte Integration in

das bestehende Landschaftsbild. Zudem fügt sich das Planvorhaben in die bestehende Nachbarbebauung an der Hauptstraße ein. Eine visuelle Wirkmächtigkeit und gesteigerte Kulissenwirkung sowie eine relevante Beeinflussung von Blickbeziehungen geht mit dem Vorhaben nicht einher.

Die geplante Bebauung kann im Sinne eines städtebaulichen Lückenschlusses verstanden werden. Mit seiner Lage an der Ortsstraße ist die verkehrstechnisch zu erschließende Fläche mit zusätzlicher Versiegelung auf ein notwendiges Minimum beschränkt.

Mit dem Ausgliederungsverfahren gemäß § 20 Abs. 1 und 4 SächsNatSchG und der anschließenden baulichen Entwicklung sind aus den genannten Gründen keine erheblichen Auswirkungen auf das LSG und seine Schutzziele sowie seinen Charakter zu erwarten. In jedem Fall können mit erfolgter Ausgliederung Zielkonflikte wirkungsvoll vermieden werden.

8.2 Zustand und Auswirkungen auf die Schutzgüter im Geltungsbereich

Mensch

Im Vordergrund der Betrachtungen stehen die Aspekte Erholung, Gesundheit und Wohlbefinden.

Der Planbereich grenzt auf zwei Seiten an die vorhandene Wohnbebauung entlang der Hauptstraße. Auf gegenüberliegender Straßenseite befindet sich ein größeres Gebäude mit Sitz eines Malerbetriebes und einem Reisebüro.

Hangaufwärts grenzt das Gebiet an baumbewachsene Flächen neben landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das Gebiet ist durch die Emissionen der S 229 vorbelastet. Durch die Umsetzung des Vorhabens sind für die Anlieger keine zusätzlichen erheblichen Lärmbelastungen zu erwarten.

Pflanzen und Tiere

Während auf den Flurstücken 140/12 und 140/13 eine unberührte Wiesenfläche mit kleiner Stützmauerabgrenzung zur Hauptstraße zu finden ist, wurden im Satzungsbereich des Flurstückes 140/11 neben der bestehenden Zufahrtsanlage bereits Geländeregulierungen mit teilweiser Frostschutzeinbringung als Bauvorbereitung auf der ehemaligen Wiesenfläche realisiert.

Hangaufwärts entspricht ein wildwachsender Baum- und Strauchbestand der Grenze des Plangebietes, welcher erhalten bleiben soll. Auch für die Baumreihen zu den Nachbarflurstücken ist der Erhalt geplant.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Flora oder Fauna von hoher Wertigkeit zu finden, die es zu schützen gilt.

Boden

Aus der geologischen Karte ist zu entnehmen, dass es sich hier um Glimmerschiefer-Untergründe mit Hanglehm- und Braunerdenabdeckung handelt. In der Leistungsfähigkeit ihrer Bodenfunktionen weisen sie eine mittlere teilweise geringe Bedeutung auf.

Detaillierte Angaben sind der als Anlage 8 beigefügten Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu entnehmen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zum teilweisen Verlust der Bodenfunktionen im Geltungsbereich durch Flächenversiegelung.

Wasser

Beim Wasserhaushalt sind die Aspekte Grund- und Oberflächenwasser zu betrachten. Die Grundwasservorkommen im Plangebiet sind relativ gering wasserführend und haben keine Bedeutung für die Trinkwasserversorgung. Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Im Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung befinden sich keine Trinkwasserschutzzonen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es durch die Flächenversiegelung zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und zu einer geringfügigen Erhöhung der Ablaufmengen zum Vorfluter.

Landschaft

Wie auf den Anlagen 5 und 6 ersichtlich, bietet sich durch die Ergänzungssatzung die Möglichkeit für einen geordneten Bebauungs-Lückenschluss entlang der Ortsdurchfahrt ohne Bildung einer Splittersiedlung. Es wird sichergestellt, dass der räumliche Zusammenhang und das Ortsbild gewahrt bleiben.

Kulturgüter und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter von Bedeutung sind im Geltungsbereich bzw. dessen näherer Umgebung nicht vorhanden.

Klima / Luft

Aufgrund der geringen Fläche und seiner Lage innerhalb der bestehenden Ortsbebauung sind keine klimatischen Veränderungen zu befürchten.

Zusammenfassung

Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit sind auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten.

Von geringer Erheblichkeit bzw. ohne Änderungen sind die Auswirkungen auf Mensch, Klima / Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter.

Vermeidung und Minderung der Auswirkungen

Durch die Festsetzung, dass Flächenbefestigungen in der Zufahrt und in den privaten Baugrundstücken in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen sind, werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser gemindert.

Durch die Festsetzungen zur Begrünung der privaten Baugrundstücke werden die Minderungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere und Landschaftsbild gemindert.

9. Festsetzungen

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich der vorliegenden Ergänzungssatzung orientiert sich grundsätzlich an den Forderungen des § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn es sich nach Art und Maß baulicher Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Darüber hinaus kann die Gemeinde nach § 9 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Ergänzungssatzung einzelne Festlegungen treffen, um eine gewollte städtebauliche Ordnung zu sichern bzw. wie auch in der vorliegenden Ergänzungssatzung, Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen.

9.1 Allgemeine Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst einen Teil des Flurstückes 140/11 und die Flurstücke 140/12 und 140/13 der Gemarkung Drebach.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Ergänzungsfläche wird nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einbezogen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB in Verbindung mit einzelnen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB.

Begründung:

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der Ergänzungsfläche richtet sich zunächst nach § 34 BauGB. Allgemein gilt: ein Bauvorhaben ist regelmäßig zulässig, wenn es innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB liegt. Demnach müssen sich Vorhaben bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in der Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

9.2 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

§ 3 Innerhalb der Ergänzungsfläche sind Einzel- oder Doppelhäuser mit max. 2 Vollgeschossen in offener Bauweise zulässig.

Begründung:

Diese Festsetzungen dienen dazu, die entlang der Hauptstraße vorherrschende Bauweise zu adaptieren.

9.3 Grünordnung, Naturschutzrechtlicher Ausgleich, Bodenschutz, Altlasten

Für Satzungsverfahren nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist im Gegensatz zu den Bauleitplanungen keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich. Ebenso ergibt sich aus der geplanten Wohnbebauung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht). Jedoch ist nach § 34 Abs. 5 Nr. 3 BauGB Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege eingehend zu betrachten.

Durch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Diese Eingriffe sind entsprechend §§ 1a und § 9 Abs. 1a BauGB auszugleichen. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen inner- und oberhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung entsprechend der folgenden Festsetzungen umgesetzt werden.

§ 4 Naturschutzrechtliche Festsetzungen

4.1 Wege, Zufahrten, Stellflächen und andere befestigte Flächen sind so zu befestigen, dass eine Vollversiegelung vermieden wird.

4.2 Als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft (Plangebiet) ist je angefangene 50 m² überbaute / versiegelte Grundstücksfläche ein Obst- oder Laubbaum als Hochstamm anzupflanzen aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen.

Standortgerechte und einheimische Gehölze sind vorwiegend:

<u>Bäume:</u>	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Malus sylvestris	Wildapfel
	Populus tremula	Zitterpappel
	Prunus avium	Vogelkirsche
	Pyrus pyraeaster	Wildbirne
	Quercus petraea	Traubeneiche
	Quercus robur	Stieleiche
	Sorbus aucuparia	Eberesche
	Tilia cordata	Winterlinde
	Ulmus minor	Feldulme
	Salix caprea	Salweide
<u>Sträucher:</u>	Corylus avellana	Gemeine Hasel
	Crataegus monogyna	Eingriffiger Weißdorn
	Rosa canina	Hundsrose
	Rubus idaeus	Himbeere
	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Abgänge sind unverzüglich gleichwertig nachzupflanzen. Bei allen Gehölzpflanzungen sind die Vorgaben des sächsischen Nachbarrechtsgesetzes zu berücksichtigen.

Begründung:

zu 4.1 Mit der Festsetzung wird der Eingriff in den Boden und seine Funktionen minimiert.

zu 4.2 Mit der Festsetzung bleiben die Verhältnismäßigkeit und die individuelle Gestaltung der Grundstücke gewahrt. Die Auswahl an Pflanzmöglichkeiten und Gehölzen bietet die Möglichkeit eigene Vorstellungen der

Grundstücksgestaltung mit gebietsheimischen Pflanzen zu verbinden, und so einen gestalterischen und ökologisch relevanten Ausgleich zu schaffen.

10. Hinweise

- (1) Das Satzungsgebiet liegt in einem alten Bergbaugebiet. Baugruben sind auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues zu prüfen. Sollten Spuren bisher unbekanntem alten Bergbaus angetroffen werden, so ist gemäß § 4 Sächsischer Hohlraumverordnung das Sächsische Oberbergamt davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Erforderliche Geländeregulierungen sind aus Gründen des Bodenschutzes auf das notwendige Minimum zu beschränken. Gemäß § 202 BauGB gebührt dem Mutterboden besonderer Schutz. Er ist vor Baubeginn gesondert zu lagern und nach Bauabschluss dem Gebiet sinnvoll wieder zuzuführen.
- (3) Bodenfunde sind gemäß § 20 SächsDSchG meldepflichtig. Die bauausführenden Firmen sind durch den Bauherrn auf die Meldepflicht hinzuweisen.
- (4) Bei Schornsteinen für feste Brennstoffe ist die Abstandsregel gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 (1.BImSchV) einzuhalten.
- (5) Kampfmittel: Sollten Kampfmittel oder Ähnliches gefunden werden, so ist sofort die nächste Polizeidienststelle zu informieren.
- (6) Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.

Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.
- (7) Für den Neubau von Gebäuden sind die jeweils aktuellen Gesetze und Verordnungen zum Radonschutz zu beachten.
- (8) Aufgrund der steilen Hangsituation Richtung landwirtschaftliche Fläche ist bei Starkregen mit wildabfließendem Oberflächenwasser zu rechnen.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 7/2024
Datum: 22. Juli 2024
Erarbeitet und geprüft: Janet Deike,
SGL Finanzverwaltung

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	6. August 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Einrichtungskonzept für das Zeiss Planetarium mit Sternwarte Drebach

Rechtliche Grundlage: Allgemeine Förderrichtlinie des Kulturraums Erzgebirge-Mittelsachsen im Rahmen der Fortschreibung der Kulturpolitischen Leitlinien 2024-2026

Vorlage vorberaten mit:

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 281002.00/314100

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt das Einrichtungskonzept für das Zeiss Planetarium mit Sternwarte Drebach bis zum Jahr 2035.

Swen Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Seit dem 10.06.2023 ist die neue „Allgemeinen Förderrichtlinie“ des Kulturraums Erzgebirge-Mittelsachsen im Rahmen der Fortschreibung Kulturpolitischer Leitlinien 2024 – 2026 in Kraft getreten. Diese Richtlinie findet bereits für die Antragsstellung von Fördermitteln für das Jahr 2024 Anwendung.

Für das Antragsjahr 2025 müssen alle Einrichtungen, die eine institutionelle Förderung beantragen möchten, ein vom Gemeinderat bestätigtes Einrichtungskonzept vorlegen.

Das Einrichtungskonzept für das Zeiss Planetarium mit Sternwarte Drebach wurde durch den Einrichtungsleiter, Herrn Jens Kandler, erarbeitet. Mit Beschlussfassung des Konzeptes kann die Gemeinde Drebach für das Jahr 2025 eine institutionelle Förderung beim Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen beantragen.

Einrichtungskonzept

für das Zeiss Planetarium mit Sternwarte Drebach bis zum Jahr 2035

Inhalt	Seite
Einleitung	2
1. Anliegen	3
2. Was ist ein Planetarium?	3
3. Istzustand	3
3.1 Besucherzahlen	3
3.2 Veranstaltungsangebot	4
4. Entwicklung bis zum Jahr 2035	4
4.1 Gesellschaftlicher Wandel	5
4.2 Digitaler Wandel	5
4.3 Das Planetarium im Wandel	6
5. Die Zukunft des Planetariums	6
6. Quellenangaben	6

Einleitung

Das Zeiss Planetarium mit Sternwarte Drebach ist eine gemeinnützige öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Gemeinde Drebach.

Diese Einrichtung ist aus einer Schulsternwarte hervorgegangen, welche am 3. Juli 1969 auf dem Gelände der Oberschule eingeweiht wurde. Die heutige Einrichtung befindet sich ca. 300 m vom ursprünglichen Standort entfernt.

Folgende Entwicklungsschritte sind erwähnenswert:

3. Juli 1969	Eröffnung der Schulsternwarte Drebach
1974	Einweihung einer zweiten Beobachtungsstation
1984 – 86	Bau von Volkssternwarte und Planetarium am heutigen Standort
1997	Einweihung einer Beobachtungskuppel
2000 – 2001	Neubau der Planetariums mit einer größeren Projektionskuppel
2014	Installation einer digitalen Projektionsanlage
2022	Umgestaltung Empfangsbereich und Ausstellungsräume
2022	Umrüstung der digitalen Projektionsanlage auf LED-Technik

Zur Einrichtung gehören das Zeiss Planetarium und die Sternwarte. Im Planetarium werden ganzjährig wetterunabhängige Veranstaltungen für unterschiedliche Altersgruppen angeboten. Gruppen können nach Voranmeldung eine eigene Veranstaltung buchen. In der Sternwarte finden von Oktober bis April regelmäßig öffentliche Beobachtungen statt.

Zeiss Planetarium und Sternwarte werden seit 1993 in ihrer Arbeit durch einen Förderverein unterstützt.

Das Zeiss Planetarium Drebach ist das einzige Planetarium Deutschlands, das sich in einem Dorf befindet.

Zeiss Planetarium und Sternwarte Drebach
Öffentliche Einrichtung der Gemeinde Drebach
Milchstraße 1
09430 Drebach

Tel.: 037341-7435
Mobil: 01525-1605375

kontakt@sternwarte-drebach.de
www.sternwarte-drebach.de

1. Anliegen

Das Anliegen dieses Entwicklungsplans besteht darin, das Zeiss Planetarium Drebach in den Jahren bis 2035 weiterzuentwickeln und als attraktiven Kultur- und Veranstaltungsstandort der Gemeinde Drebach zu profilieren. Gleichzeitig sollen die Sicherung und Verbesserung der Qualität unserer kulturellen Angebote erreicht werden.

2. Was ist ein Planetarium?

Die Bedeutung eines Planetariums ist vielen Menschen nicht bekannt. Häufig wird ein Planetarium mit einer Sternwarte verwechselt oder gleichgesetzt. Daher ist es wichtig zu erläutern, was ein Planetarium überhaupt ist:

„Planetarien sind Bildungs- und Kultureinrichtungen, in denen naturgetreue Simulationen des Sternenhimmels und des Universums gezeigt werden, um astronomische und damit verwandte Themen anschaulich zu erklären.

Ein Planetarium ist keine Sternwarte, in der durch ein Fernrohr geschaut wird. Stattdessen wird in einem Vorführungssaal ein naturgetreu nachgebildeter Sternenhimmel an die kuppelförmige Decke des Raums projiziert. Dieser nachgebildete Sternenhimmel wird von bequemen Sitzen aus betrachtet, völlig unabhängig von der Tageszeit oder vom Wetter. Der Vorführungssaal der meisten Planetarien wird optisch von einem in der Mitte des Raumes aufgestellten Sternenprojektions-Gerät geprägt. Anhand des künstlichen Sternenhimmels werden zum Beispiel die Bewegungen von Sonne, Mond und Gestirnen im Zeitraffer dargestellt, so dass das Himmelsgeschehen vieler Tage oder Jahre in wenigen Minuten abläuft und leicht begreifbar wird.

Früher war dies der einzige Zweck eines Planetariums. Heute dagegen beschränken sich die meisten Planetarien nicht mehr auf Darstellungen des Sternenhimmels. Viele Planetarien nutzen moderne Projektionstechnik, um auch andere Anblicke aus der Welt der Astronomie naturgetreu zu nachzubilden, oft in Gestalt eines simulierten „Flugs durchs All“. Der Besucher des Planetariums erlebt Planeten, Sterne und ferne Galaxien wie durch ein Raumschiffenster aus nächster Nähe – gerade so, als wäre man selbst in die Tiefen des Weltraums gereist.

Planetarien bieten in der Regel verschiedene Vorführungen zu unterschiedlichen Themen an. In dieser Hinsicht lässt ein Planetarium sich als „Sternentheater“ bezeichnen. Das Vorführungsprogramm umfasst meist auch Angebote für bestimmte Altersgruppen, zum Beispiel speziell für Kinder gestaltete Vorführungen. Die Angebote vieler Planetarien gehen weit über astronomische Inhalte hinaus; so gibt es oft auch Vorführungen zu ganz anderen Wissensgebieten.

Planetarien sind nicht nur Bildungs-, sondern auch Kultureinrichtungen. Musik, Literatur und Schauspiel finden in vielen Planetarien eine besondere Bühne. Kulturelle Veranstaltungen, oft unter der Kulisse des Sternenhimmels, sind ein integraler Bestandteil des Angebots vieler Planetarien. Sie ergänzen den Blick ins All um eine besondere Perspektive.“ [1]

3. Istzustand

Das Zeiss Planetarium Drebach besteht sowohl aus dem Planetarium, als auch aus einer Sternwarte. Somit können die Besucher neben dem künstlichen Sternhimmel im Planetarium auch den natürlichen Sternhimmel mit den Teleskopen der Sternwarte betrachten. Von Oktober bis April bieten wir dafür regelmäßig öffentliche Beobachtungsabende an. Aufgrund der in den Sommermonaten spät einsetzenden Dunkelheit sind in diesem Zeitraum keine Beobachtungen vorgesehen.

3.1 Besucherzahlen

Für eine Analyse unserer Einrichtung ist eine Bestandsaufnahme erforderlich. Somit können wir unsere Stärken und Schwächen erkennen und daraus Rückschlüsse für kommende Jahre ziehen.

Seit der Neueröffnung des Planetariums im August 2001 haben sich die Besucherzahlen nahezu verdoppelt. In den zurückliegenden Jahren konnten wir fast gleichbleibende Besucherzahlen registrieren. Durch die Schließzeiten und Abstandsregelungen in den Coronajahren 2020 – 2022 wurden die Besucherzahlen nicht erreicht. Das Zeiss Planetarium Drebach ist das am häufigsten besuchte Kleinplanetarium in Sachsen.

2011	20.001 Besucher in 512 Veranstaltungen
2012	18.403 Besucher in 496 Veranstaltungen
2013	17.515 Besucher in 517 Veranstaltungen
2014	17.000 Besucher in 502 Veranstaltungen
2015	17.000 Besucher in 478 Veranstaltungen
2016	17.974 Besucher in 462 Veranstaltungen
2017	16.059 Besucher in 425 Veranstaltungen
2018	17.571 Besucher in 466 Veranstaltungen
2019	15.700 Besucher in 393 Veranstaltungen
2020	6.140 Besucher in 176 Veranstaltungen
2021	5.418 Besucher in 166 Veranstaltungen
2022	13.816 Besucher in 366 Veranstaltungen
2023	21.475 Besucher in 491 Veranstaltungen

Die besucherstärksten Monate sind in der Regel der Dezember, der Februar (Winterferien) und Oktober (Herbstferien). Im Jahr 2018 konnten wir im Dezember 2.097, im Februar 1.969 und im Oktober 1.718 Besucher begrüßen.

In den Monaten Januar (699) und September (898) registrieren wir die wenigsten Besucher. Diese Zeiten werden bevorzugt zur Entwicklung neuer Programme und für die Wartung der Technik genutzt.

3.2 Veranstaltungsangebot

Das Zeiss Planetarium Drebach bietet (Stand 6/2024) 41 verschiedene öffentliche Veranstaltungen an. Diese gliedern sich in 15 Kinderprogramme, 17 Erwachsenenveranstaltungen und 9 Familienprogramme.

Die Programmdauer der Veranstaltungen liegt bei ca. 60 Minuten. Alle Programme bestehen aus vorgefertigten Programmbausteinen und aus Livemoderationen, wobei der Anteil an selbst gestalteten Programminhalten in der Regel bei über 50 % liegt. Auf Wunsch stellen wir für Besuchergruppen auch Programme individuell zusammen.

Neben den öffentlichen Veranstaltungen bietet unsere Einrichtung spezielle Schulprogramme für Grund-, Förder- und Oberschulen sowie Gymnasien an. Diese Veranstaltungen sind entsprechend des Lehrplans oder der Wünsche der Pädagogen gestaltet. Darin werden nicht nur astronomische Inhalte, sondern auch das Verständnis für andere Lebensräume und Religionen vermittelt. Die Wissensvermittlung im Planetarium soll unter Einbeziehung aller Sinne der Entstehung von bildungsfernen Schichten entgegenwirken.

Neben den Schulprogrammen richtet sich unser Veranstaltungsangebot auch an Kindertagesstätten. Im Sächsischen Bildungsplan spielt naturwissenschaftliche Bildung auch im Vorschulbereich eine Rolle. Diese speziell für Kindergartengruppen konzipierten Angebote werden sehr häufig von Vorschulgruppen angenommen. Eines der Kinderprogramme ist für Zuschauer ab 4 Jahre geeignet, alle weiteren ab einem Alter von 5 Jahren. Für jüngere Kinder ist eine Veranstaltung im Planetarium nicht geeignet.

4. Entwicklung bis zum Jahr 2035

Kulturangebote werden in einer Zeit knapper Kassen gern als freiwillige Aufgabe angesehen. Kultur gehört jedoch zu einem Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Im Sächsischen Kulturraumgesetz (SächsKRG) wird Sie als Pflichtaufgabe der Kommunen definiert.

Wie können wir in Zeiten von Kürzungen und finanziellen Notlagen unsere Kulturangebote weiterentwickeln? Dies wird unsere größte Herausforderung für den Zeitraum bis 2035 und darüber hinaus sein. Dabei ist es notwendig, unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen eine Entwicklung zu ermöglichen und die Handlungsfähigkeit des Zeiss Planetariums Drebach zu sichern.

Eine Möglichkeit ist die Unterstützung unserer Einrichtung durch regionale Wirtschaftsunternehmen. Dadurch begibt man sich jedoch in eine Abhängigkeit dieser Unternehmen. Aufgrund der Lage unserer Einrichtung in einem Dorf sind darüber hinaus große Wirtschaftsunternehmen in der unmittelbaren Ortslage Drebach nicht zu finden. Für weiter entfernte Unternehmen ist der Bezug zu Drebach meist nicht gegeben.

Eine weitere Herausforderung stellt die schnelle technische Entwicklung dar. Der Sternenprojektor „ZKP3 Skymaster“ verrichtet seit August 2001 seinen Dienst. Für den oben genannten Zeitraum steht eine Erneuerung des Sternenprojektors als Hauptgerät eines Planetariums an. Diese Erneuerung kann nicht aus den eigenen Mitteln der Gemeinde Drebach bestritten werden. Hier gilt es Fördermöglichkeiten zu finden, um den Betrag von ca. 400.000 Euro (netto) zu stemmen.

Desweiteren gilt es, bestehende zusätzliche Angebote, wie den Planetenwanderweg zwischen Ehrenfriedersdorf und Drebach, weiterzuentwickeln und aufzuwerten.

Viele weitere Faktoren werden die Entwicklung des Planetariums Drebach in den kommenden Jahren bestimmen.

4.1 Gesellschaftlicher Wandel

Unsere Gesellschaft wandelt sich aufgrund unterschiedlicher Faktoren, wie Bevölkerungsrückgang, Alterung und Zuwanderung. Es gilt zu überlegen, wie wir uns in der Programmgestaltung darauf einstellen müssen.

Das Durchschnittsalter der Einwohner steigt. Unsere Kunden werden also älter. Viele ältere Menschen sind eingeschränkt mobil und häufig beim Sehen und Hören beeinträchtigt. Die Zugangsschwellen zu kulturellen Angeboten sind insbesondere von Menschen mit geringen Einkommen, mit Behinderung sowie älteren Menschen und Personen mit Migrationshintergrund so niedrig wie möglich zu halten. Somit kann die gesellschaftliche Teilhabe dieser Menschen verbessert werden.

Ebenso wird die Kluft zwischen Arm und Reich größer. Die klassischen Besuchergruppen aus der so genannten Mittelschicht werden zukünftig schwinden.

Der gesellschaftliche Wandel sorgt für einen Fachkräfteverlust für touristische Betriebe. Es wird zukünftig schwieriger Mitarbeiter zu finden, die bereit sind, an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen ihren Dienst zu verrichten.

4.2 Digitaler Wandel

Unsere Gesellschaft befindet sich in einem rasanten Wandel bei den digitalen Medienkulturen. Es gilt diese digitalen Chancen zu nutzen. Durch die Installation der digitalen Ganzkuppelprojektionsanlage im Jahr 2014 haben wir die Möglichkeit, digitale Inhalte im Planetarium zu präsentieren. Durch den aktuellen Ausbau der Internetversorgung in der Gemeinde Drebach werden zukünftig Programminhalte über das Internet eingespielt werden können.

Angesichts der Konkurrenz durch virtuelle Welten kommt der Kultur im öffentlichen Raum zukünftig eine herausragende Bedeutung zu. Sie trägt entscheidend zum sozialen Erlebnis und zur sozialen Begegnung bei. Dabei liegt der Fokus auf der jüngeren Generation. Das Planetarium Drebach bietet beste Voraussetzungen für die Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

4.3 Das Planetarium im Wandel

Das Planetarium Drebach wird sich dem Wandel der Gesellschaft anpassen müssen.

Es gab schon immer Veränderungen in unserer Gesellschaft. So ist es unserem Planetarium in der Vergangenheit gelungen, aufgrund rückläufiger Schülerzahlen die Angebote zu verändern. Somit konnten wir neue Besuchergruppen erschließen.

Im Planetarium Drebach werden nicht nur öffentliche Veranstaltungen, sondern zunehmend Veranstaltungen für Gruppen angeboten. Diese Exklusivveranstaltungen nutzen Firmen im Rahmen ihrer Betriebsausflüge. Gleichzeitig frequentieren diese Besuchergruppen gastronomische Einrichtungen der Gemeinde Drebach und sichern somit Arbeitsplätze in der Region. Damit stellt das Planetarium Drebach einen eigenen Wirtschaftsfaktor für die Gemeinde dar.

Das Planetarium Drebach wird zukünftig bei der Programmgestaltung noch stärker mit regionalen Planetarien/Einrichtungen zusammenarbeiten müssen. Somit werden die Vernetzung der regionalen Planetarien und Einrichtungen gestärkt und Kräfte gebündelt.

Ebenso spielt die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine große Rolle. Nur durch die ständige Qualifizierung des Personals ist es möglich, die Besucherzahlen im Planetarium Drebach zukünftig zu halten.

5. Die Zukunft des Planetariums

Die Zukunft des Planetariums Drebach ist eng verbunden mit der Entwicklung der Kultur auf dem Lande. Kultur braucht eine starke Lobby. Der hohe Stellenwert von Kultur für das Wohlbefinden in einer Kommune muss stärker in das Bewusstsein der Entscheidungsträger von Politik und Verwaltung dringen.

In den letzten Jahren fand eine Entwicklung statt, die Kulturangebote in den Ballungszentren gestärkt hat. So werden Fördermöglichkeiten vom Standort einer Kultureinrichtung abhängig gemacht, das Land in Ober-, Mittel- und Unterebenen eingeteilt. Der ländliche Raum ist dabei langfristig gesehen auf der Verliererseite.

Bei staatlichen Kultureinrichtungen in den Ballungszentren werden bereits seit Jahren keine Entgelte für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre erhoben. Dies können sich Einrichtungen auf dem Lande jetzt und auch in Zukunft nicht leisten.

Der Bundestag hat in seinem Abschlussbericht „Kultur in Deutschland“ Folgendes veröffentlicht: „Kultur ist kein Ornament. Sie ist das Fundament, auf dem unsere Gesellschaft steht und auf das sie baut. Es ist Aufgabe der Politik, diese zu sichern und zu stärken.“ [2]

Blicken wir also positiv in die Zukunft, um diese meistern zu können.

6. Quellenangaben

[1] Definition der Gesellschaft Deutschsprachiger Planetarien aus dem Jahr 2018, www.gdp-planetarium.org

[2] Deutscher Bundestag, Drucksache 16/7000, 16. Abschlussbericht „Kultur in Deutschland“ 2007